

## Satzung

### **§ 1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Reitverein Radebeul. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V..

Der Sitz des Vereins ist 01445 Radebeul

### **§ 2. Zweck**

Der Zweck des Vereins wird in folgenden Schwerpunkten deutlich:

- Sinnvolle Freizeitgestaltung
- Kontaktförderung von Kindern und Jugendlichen zum Pferd und zur Natur
- Sportliche Betätigung

### **§ 3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt von fördernden Mitgliedern ist möglich.

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitgliedes
- b. durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Die schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende hat mit einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6. Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 7. Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, denen entsprechende Sachgebiete zugeordnet sind, wovon einer gleichzeitig Kassenwart ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1 Vorstandsmitglied und den Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorsitzende wird von den Vorstandsmitgliedern für die Dauer der Amtsperiode gewählt.

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 2/3 der Mitglieder die Einberufung fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9. Mitgliedsbeiträge**

Die Beiträge und die sonstigen finanziellen Regelungen für die Mitglieder des Vereins legt die Mitgliederversammlung bis zu seiner jeweiligen Änderung fest.

Alle finanziellen Mittel und Beiträge sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden (siehe § 2).

## **§ 10. Auflösung des Vereins und Feststellung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Pferdesport Meißen e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports.

## **§ 11. Gültigkeit**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.1994 einstimmig angenommen, alle Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 01.02.2004 mehrheitlich beschlossen.